



Hygiene- und Schutzkonzept der Loki Schmidt Stiftung für den Langen Tag der StadtNatur Hamburg 2021 während der Corona- Pandemie

Kurz zusammengefasst:

Das wichtigste in Kürze für die einzelnen Bundesländer vorweg (Stand 11. Juni 2021). Die Angaben gelten für **Führungen in der Natur**. Andere Veranstaltungsarten haben ggf. erweiterte Vorgaben. Die Angaben finden Sie am Ende der Kurzinformationen (Seite 2).
Die kompletten Informationen auf den nächsten Seiten.

Hamburg (touristische Führungen, §17)

- Gruppengröße max. 20 Personen inkl. Leitung
- Kontaktdaten müssen erhoben werden
- Abstandsregel ist einzuhalten
- Maskenpflicht! Auf die üblichen Hygienemaßnahmen ist zu achten
- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen dürfen nicht teilnehmen
- Kein Nachweis (Impfung, Genesung, Test) erforderlich

Die meisten Führungen in Hamburg sind (auch nach Ansicht der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft) als touristische Führung anzusehen. Bei **Veranstaltungen mit sportlichem Charakter**, wie z.B. Wanderungen oder Yoga entfällt in freier Natur die Maskenpflicht, dafür ist ggf. mehr Abstand (2,5m) zwischen Personen(gruppen) notwendig (§20).

Bei Veranstaltungen von **staatlichen oder privaten Bildungseinrichtungen** richtet sich die Gruppengröße und sonstige Bedingungen nach dem dort ausgearbeitetem Schutz- und Testkonzept (§19).

Niedersachsen

- Gruppengröße der Situation angepasst
- Kontaktdaten müssen erhoben werden
- Abstandsregel ist einzuhalten
- Keine Maskenpflicht bei Wanderungen in der freien Natur! Auf die üblichen Hygienemaßnahmen ist zu achten
- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen dürfen nicht teilnehmen
- Bei einer Inzidenz von unter 35 im Landkreis: Kein Nachweis (Impfung, Genesung, Test) erforderlich
- Bei einer Inzidenz von über 35 im Landkreis: Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung oder mindestens ein negativer Schnelltest erforderlich.
(Anmerkung: Inzidenzen über 35 sind am 12./13. Juni im Veranstaltungsgebiet nicht zu erwarten)



Schleswig-Holstein

- Gruppengröße max. 50 Personen inkl. Leitung
- Kontaktdaten müssen erhoben werden
- Abstandsregel ist einzuhalten
- Keine Maskenpflicht bei Wanderungen in der freien Natur. Auf die sonst üblichen Hygienemaßnahmen ist zu achten.
- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen dürfen nicht teilnehmen
- Kein Nachweis (Impfung, Genesung, Test) erforderlich

Veranstaltungen mit besonderen Regelungen im Rahmen des Langen Tages der StadtNatur:

Kinovorführung der Deutschen Wildtierstiftung (WS763)

Diskussionsabend der Alfred Toepfer Stiftung (TO699)

Das Abstandsgebot gilt auch für Sitzplätze entsprechend §3 (2) der Hamburger Verordnung. **Ein Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung oder mindestens ein negativer Schnelltest ist erforderlich.** Zwischen Publikum und Bühne muss ein Abstand von 2,5 m eingehalten werden

Bootstouren –Schifffahrten, z.B. LS299, LS300, BE355, BE356, RI357, RI358, UB235, UB2361

Medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen müssen während der Fahrten getragen werden. Ausnahme gilt für Vortragende. **Ein Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung oder mindestens ein negativer Schnelltest ist erforderlich, dies gilt nicht, wenn das Angebot ausschließlich in offenen Fahrzeugen erbracht wird.**

Rosen-Führung der Landwirtschaftskammer SH, Gartenbauzentrum Ellerhoop (LIG32, LIG33)

Bei dieser Veranstaltung muss aufgrund einer internen Regelung ein negativer Corona-Test vorgewiesen werden oder eine vollständige Impfung oder Genesung. Masken müssen ebenso getragen werden.

Führungen im Baumschulmuseum (BJG31 und BJG52)

Die Besucherzahl in diesem Museum in **Schleswig-Holstein** ist auf 25 Personen in einer Gruppe beschränkt. Medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen müssen während der Veranstaltung getragen werden. Ausnahme gilt für Vortragende. **Bei dieser Veranstaltung muss aufgrund einer internen Regelung ein negativer Corona-Test vorgewiesen werden oder eine vollständige Impfung oder Genesung.**

Museum Lüneburg, Biosphärium Bleckede und Museumsdorf Bliedersdorf (MLF44, MLF45, BBF38, BII38)

Die Veranstaltungen von Museen in **Niedersachsen** finden zum Teil indoor statt. Hier werden Mund-Nasen-Bedeckungen vorgeschrieben, Abstände sind einzuhalten.

Bei Inzidenzen über 35 unter 50 gilt eine Begrenzung auf 75% der Kapazität und eine Begrenzung des zeitlichen Aufenthaltes. Bei **Inzidenzen über 50** sind maximal die Hälfte der Kapazität zulässig, eine zeitliche Begrenzung des Aufenthaltes ist gefordert und ein Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung oder mindestens ein negativer Schnelltest erforderlich. (Anmerkung: Inzidenzen über 35 sind am 12./13. Juni im Veranstaltungsgebiet nicht zu erwarten)



Freilichtmuseum Rieck Haus (RI399)

Die Veranstaltung im Rieckhaus hat keinen Führungscharakter, Masken müssen getragen werden. Outdoor sind Gruppenführungen bis 20 Personen, ohne Maske, möglich. Es gilt eine Begrenzung der Gesamtkapazität auf 1 Person pro 10m² Fläche.

Andere **Veranstaltungen in geschlossen Räumen** wie in der **Hobenköök (HQ242)** sowie in **Gut Karlshöhe HO178 und HO179** finden mit festen Sitzplätzen statt. **Ein Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung oder mindestens ein negativer Schnelltest ist erforderlich.**

HQ277 in der Hobenköök richtet sich nach den Bedingungen in §13 Lebensmitteleinzelhandel. Masken müssen getragen werden, es findet eine Erhebung der Kontaktdaten statt.

1. Allgemeines

Dieses Konzept dient dem Schutz von Veranstaltungsleiter*innen und Teilnehmer*innen bei Veranstaltungen des Langen Tages der StadtNatur Hamburg 2021.

Abgesehen von einigen Schiffstouren, mehreren Museumsbesuchen, einer Kino-Vorführung und einer Diskussionsveranstaltung finden nur Outdoor-Veranstaltungen im Sinne von touristischen Führungen statt.

Da der Lange Tag der StadtNatur nur eine Veranstaltungsplattform ist, ist jede/r Veranstalter*in aufgefordert auf die Einhaltung der Vorgaben zu achten. Bei Veranstaltungen für den Langen Tag sollte sich auf das bestehende Schutzkonzept berufen werden. Dieses ist auf der Webseite tagderstadtnatur.de veröffentlicht.

Eine Schadens- bzw. Rechtsanspruch gegen die Loki Schmidt Stiftung aufgrund dieses Schutzkonzeptes besteht nicht.

2. Organisatorisches

Zur Umsetzung der Anforderung gelten für Veranstalter*innen und Teilnehmer*innen folgende Regeln.

Gruppengröße / Anmeldung / Datenerhebung / Rückverfolgung

Alle Veranstaltung finden nur mit Anmeldung über die Website tagderstadtnatur.de statt. Hier erfolgt eine Weiterleitung zur Anmeldung auf das Portal Eventbrite.

Ausnahmen sind für bestimmte Veranstaltungen in Naturgärten o.ä. abgesprochen. Dort findet eine Anmeldung vor Ort statt, da keine Gruppenführungen möglich sind.

Veranstalter*innen

Die maximale Gruppengröße (Inkl. Veranstaltungsleitung und Begleitung) ist in Absprache mit den Veranstalter*innen vorab abgesprochen worden und richtet sich nach den gültigen Verordnungen. Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung erhält er/sie eine Teilnehmer*innenliste mit den Namen der angemeldeten Personen, die bei Veranstaltungsbeginn zu kontrollieren ist.

Nicht angemeldete Personen dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.



Sollte ein Nachweis zum Besuch der Veranstaltung erforderlich sein, wird dieser vor Veranstaltungsbeginn von der Veranstaltungsleitung kontrolliert.

Alle Veranstaltungsleitungen sollten sich vor Beginn einem Corona-Schnelltest oder anderem Test unterziehen, sofern sie nicht vollständig geimpft oder genesen sind. Bei positivem Test ist die Veranstaltung abzusagen.

Sollte eine Rückverfolgung der Personendaten notwendig sein, kann sich die Veranstaltungsleitung an die Loki Schmidt Stiftung wenden, die alle notwendigen Personendaten unter Beachtung des Datenschutzes für 4 Wochen bereithält.

Teilnehmer*innen

Für alle Teilnehmer*innen ist eine Anmeldung bis Donnerstag 10. Juni, 12 Uhr über die Website tagderstadtnatur.de oder die Telefonhotline des Langen Tages der StadtNatur erforderlich. Hierbei werden auf der Seite eventbrite.de die folgenden Personendaten erhoben:

Vor- und Nachname, Wohnadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer.

Diese Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes für 4 Wochen gespeichert und bei notwendigen Rückverfolgungen den berechtigten Personen / Institutionen zur Verfügung gestellt.

Auf der Website des Langen Tages der StadtNatur, auf Eventbrite.de und auf den Tickets für die Veranstaltung wird auf das Schutzkonzept und die Einhaltung der notwendigen Verhaltensregeln hingewiesen. Bei bestimmten Veranstaltungen besteht die Möglichkeit der Vorabzahlung im Portal [Eventbrite](http://Eventbrite.de).

Durchführung der Veranstaltung:

Bei Beginn der Veranstaltung ist die Teilnehmerliste zu kontrollieren. Nicht angemeldete Teilnehmer*innen dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Außerdem dürfen Personen mit akuten Atemwegserkrankungen nicht teilnehmen.

Auf der Veranstaltung gelten die üblichen Maßnahmen des Infektionsschutzes und zu allgemeinen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos. Sollten Nachweise für einen Veranstaltungsbesuch notwendig sein, sind diese der Veranstaltungsleitung vor Beginn zur Kenntnis zu geben.

Die Veranstaltungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Mindestabstand zwischen Personen von mindestens 1,5m eingehalten wird. Ausnahmen gelten für Familien, Hausgemeinschaften, vollständig Geimpfte oder Genesene (siehe Texte der jeweiligen Verordnungen).

Im Zweifel ist immer eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden und ein Nachweis über die vollständige Impfung, Genesung oder negativer Testnachweis mitzuführen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Projektteam des Langen Tages der StadtNatur unter stadtnatur@loki-schmidt-stiftung.de oder Tel 040 2840 998-41 oder -42 oder -44



3. Grundlage

Die Loki Schmidt Stiftung als Organisatorin des Langen Tages des StadtNatur 2021 beruft sich bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung dabei unter anderem auf folgende Punkte in den jeweiligen Verordnungen

Dieses Konzept wird für **Hamburg** erstellt aufgrund [der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg](#) (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 3. Juni 2021 (gültig ab 7. Juni 2021).

Für **Niedersachsen** wurde als Grundlage die [Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 \(Niedersächsische Corona-Verordnung\) Vom 30. Mai 2021](#) verwendet.

Für **Schleswig-Holstein** diene als Grundlage die [Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO\)](#)

Hamburg:

§ 9 Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 50 Personen zulässig.
Veranstaltungen unter freiem Himmel sind mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig.

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
5. bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen im Freien eine Maskenpflicht und in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen,
6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt,
7. der Verzehr alkoholischer Getränke ist ausschließlich am Sitzplatz oder Stehplatz im Sinne von Nummer 8 zulässig,
8. für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind feste Sitzplätze oder feste Stehplätze vorzusehen; die Plätze sind so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können,
9. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden,
10. die Teilnahme ist nur auf der Grundlage einer vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet.



§ 13 Verkaufsstellen, Ladenlokale und Märkte

Begrenzung nach Raumgröße, Kontaktdaten müssen nicht erhoben werden.
Ausführlich in der [Verordnung](#) nachzulesen

§ 17 Freizeiteinrichtungen, touristische Stadtrundfahrten, Hafentrundfahrten und Gästeführungen

(1) Für Freizeitaktivitäten, die in dieser Verordnung nicht gesondert geregelt sind, gelten die folgenden Vorgaben:

1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,
2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 7 zu erfassen,
4. in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
5. bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend,
6. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden,
7. Gruppenangebote dürfen in geschlossenen Räumen höchstens mit zehn Personen sowie im Freien höchstens mit 20 Personen angeboten werden,
8. der Zugang zu der Anlage oder Einrichtung ist so zu begrenzen, dass die anwesenden Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten und Personengruppen nach Nummer 7 räumlich voneinander getrennt sind; für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten im Übrigen die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Durchführung touristischer Stadtrundfahrten im Linien- und Gelegenheitsverkehr, Schiffs- und Hafentrundfahrten zu Wasser und an Land und vergleichbare Fahrten zu touristischen Zwecken (...), gelten die folgenden Vorgaben:

1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,
2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 7 zu erfassen,
4. es gilt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Absatz 9 Satz 2 IfSG,
5. die Angebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; dies gilt nicht, wenn das Angebot ausschließlich in offenen Fahrzeugen erbracht wird.

(3) Für touristische Gästeführungen, insbesondere Stadtführungen, gelten die folgenden Vorgaben:

1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,
2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 7 zu erfassen,
4. Gruppenführungen dürfen in geschlossenen Räumen höchstens für zehn Personen sowie im Freien höchstens für 20 Personen angeboten werden,
5. es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
6. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden.



§ 18 Kulturelle Einrichtungen

(1) Für den Betrieb von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos), Planetarien und Literaturhäusern gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen,
5. die Sitzplätze sind so anzuordnen, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 eingehalten werden kann,
6. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden,
7. zwischen dem Publikum und Bühnen, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.

(4) Für den Betrieb von Museen, Gedenkstätten, Galerien, Ausstellungshäusern, Bibliotheken und Archiven gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
5. Gruppenführungen dürfen in geschlossenen Räumen höchstens für zehn Personen sowie im Freien höchstens für 20 Personen angeboten werden,
6. für den Zugang des Publikums zu geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.

§ 19 Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Fahrunterricht

Ausführlich in der [Verordnung](#) nachzulesen

§ 20 Vorübergehende Einschränkung des Sportbetriebs, Spielplätze

(2c) Der Betrieb von Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbaren Einrichtungen ist zulässig, soweit deren Angebote ausschließlich kontaktlos erbracht werden. Es gelten die folgenden Vorgaben:

...

3. die gemeinsame sportliche Betätigung in Gruppenangeboten ist im Freien mit höchstens bis zu 20 Personen und in geschlossenen Räumen höchstens mit bis zu zehn Personen zulässig; für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gilt keine zahlenmäßige Begrenzung

...



Niedersachsen:

§ 6c Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft

(1) 1In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1a die 7-Tage-**Inzidenz mehr als 50** beträgt, sind Stadtführungen nur unter freiem Himmel und unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. 2Die Stadtführerin oder der Stadtführer hat sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhält. 3Die Stadtführerin oder der Stadtführer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. 4Für die teilnehmenden Personen gilt § 5a. 5Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend. (Anmerkung: Inzidenzen über 35 sind am 12./13. Juni im Veranstaltungsgebiet nicht zu erwarten)

(2) 1In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1a die 7-Tage-**Inzidenz nicht mehr als 50** beträgt, sind Stadtführungen nur unter freiem Himmel und unter den Anforderungen der Sätze 2 und 3 zulässig. 2Die Stadtführerin oder der Stadtführer hat sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhält. 3Die Stadtführerin oder der Stadtführer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. 4Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend

§ 7b Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen

(1) 1In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1a die 7-Tage-**Inzidenz mehr als 50** beträgt, ist der Betrieb eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung nur unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. 2Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. 3Über die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 hinaus sind Maßnahmen zu treffen, die die Zahl der Besucherinnen und Besucher und deren Aufenthalt in der jeweiligen Einrichtung auch zeitlich begrenzen und steuern. 4Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5a. 5Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf die Hälfte der Personenkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschreiten. 6Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden. (Anmerkung: Inzidenzen über 35 sind am 12./13. Juni im Veranstaltungsgebiet nicht zu erwarten)

(2) 1In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1a die 7-Tage-**Inzidenz mehr als 35**, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. 2Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. 3Über die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 hinaus sind Maßnahmen zu treffen, die die Zahl der Besucherinnen und Besucher und deren Aufenthalt in der jeweiligen Einrichtung auch zeitlich begrenzen und steuern. 4Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf 75 Prozent der Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreiten. 5Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden. (Anmerkung: Inzidenzen über 35 sind am 12./13. Juni im Veranstaltungsgebiet nicht zu erwarten)

(3) 1In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1a die 7-Tage-**Inzidenz nicht mehr als 35** beträgt, eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung unter den Anforderungen der Sätze 2 und 3 zulässig. 2Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. 3Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden



Schleswig-Holstein:

§ 5a Veranstaltungen mit Gruppenaktivität

(1) Veranstaltungen mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt, wie Feste, Feiern, Empfänge, Führungen und Exkursionen, dürfen eine Teilnehmerzahl von 25 Personen innerhalb geschlossener Räume und 50 Personen außerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht bei privaten Feierlichkeiten sowie bei Wanderungen in der freien Natur.

§ 10 Freizeit- und Kultureinrichtungen

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber von Freizeit- und Kultureinrichtungen hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Die Besucherzahl ist außerhalb geschlossener Räume auf eine Person je 20 Quadratmeter zu begrenzen. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(2) Innerhalb geschlossener Räume haben Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen sind Besucherinnen und Besucher während des Aufenthaltes an ihren festen Sitzplätzen. § 5c bleibt unberührt.

(3) In Innenbereichen dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV eingelassen werden. Satz 1 gilt nicht für Sonnenstudios. Satz 1 gilt ebenfalls nicht für Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Bibliotheken und Archive, sofern nicht mehr als eine Person je zehn Quadratmetern, hinsichtlich der 800 Quadratmeter übersteigenden Besuchsfläche je 20 Quadratmetern, anwesend ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Projektteam des Langen Tages der StadtNatur unter

stadtnatur@loki-schmidt-stiftung.de

oder Tel 040 2840 998-41 oder -42 oder -44